

allzuoft machten sie Gebrauch davon gegen den König selbst. Mit den Waffen in der Hand nöthigten sie ihm öfters einen Vergleich nach ihrem Willen ab; immer wagten sie aber dabei ihr Herzogthum, das verloren ging, wenn sie überwältigt wurden.

Bei aller solcher Macht durften die Herzoge aber doch nichts Wichtiges in den Angelegenheiten ihrer Lande ohne die Einwilligung der Stände vornehmen. Ohne die königliche Genehmigung durften sie auch ihren Unterthanen keine neue Steuer auflegen oder Zölle von den durchgehenden Waaren erheben. Das Münzrecht übten sie nur im Namen des Königs oder durch ein Privilegium desselben aus. Sonst aber handelten sie in dem Innern ihrer Länder ganz unumschränkt, ohne dem Kaiser oder sonst jemand Rechenschaft von dem, was sie thaten, schuldig zu seyn.

56.

**Fortsetzung. Kriegs- und Gerichtsverfassung.
Gesetze und Strafen.**

(Jahr 1178 — 1272.)

War auf dem Reichstag ein Krieg beschlossen worden, so wurden von dem König bald darauf die Herzoge, Fürsten und andern Reichsvasallen förmlich dazu aufgeboden, und sie erschienen dann mit ihrer Mannschaft auf einem bestimmten Sammelplatze. Unter allerlei Vorwand suchten sich aber auch gar manche der Pflicht, dem König zu folgen, zu entziehen, besonders wenn der Zug nach Italien ging. Andere beriefen sich auf ihren Geldmangel und ließen sich erst eine gewisse Summe zur Unterhaltung ihrer Truppen versprechen; auch machten sie sich nur auf eine gewisse Zeit verbindlich, und wenn diese